

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Anerkennung des Vereins "Rhein-Neckar-  
KidZ e. V." als Träger der freien Jugendhilfe  
(ersetzt die Drucksache: 0112/2007/BV)**

## Beschlussvorlage

**Beschlusslauf**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 03. Dezember 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	29.11.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ wird gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 11 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.*

<b>Anlagen zur Drucksache:</b>	
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 1	Konzeption des Vereins "Rhein-Neckar-KidZ e.V."
A 2	Satzung

## Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.11.2007

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.11.2007

- 2 ö **Anerkennung des Vereins „Rhein-Neckar-KidZ e.V. als Träger der freien Jugendhilfe (ersetzt die Drucksache 0112/2007/BV)**  
Beschlussvorlage 0391/2007/BV

Es melden sich zu Wort:

Stadträtin Dotter, Stadträtin Dr. Werner-Jensen, Stadtrat Morgenstern und Stadträtin Bock

Nach Vorstellung der Informationsvorlage erfolgt eine kontroverse Diskussion zu welchem Zeitpunkt eine Anerkennung und infolge dessen eine finanzielle Förderung des Vereins erfolgen soll.

Frau Stadträtin Bock weist darauf hin, dass sie die Gefahr sehe, dass private Anbieter von Kinderbetreuungsangeboten zunehmend höhere Entgelte erheben als dies in den städtischen Einrichtungen der Fall wäre. Dies führe zur Bildung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft wonach sich nur Menschen mit höherem Einkommen frei bei den Betreuungsangeboten für ihre Kinder entscheiden könnten. Um hier eine repräsentatives Bild zu erhalten sei es notwendig eine Übersicht über alle Entgelte der Kinderbetreuungseinrichtungen in Heidelberg zu erhalten.

Frau Feldhaus und Herr Dr. Gerner sichern daraufhin zu, eine entsprechende Übersicht zu erstellen und sie dem Jugendhilfeausschuss zur Verfügung zu stellen.

Herr Dr. Gerner stellt daraufhin den **Beschlussvorschlag der Verwaltung** zur Abstimmung:

*Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ wird gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 11 Landesjugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der in der Vorlage ausgeführten fachlichen und rechtlichen Vorgaben.*

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0 : 2**

gez.  
Dr. Joachim Gerner  
Bürgermeister

**Ergebnis:** beschlossen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

## I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 5	+	Vielfalt der Lebensformen ermöglichen, Wahlfreiheit der Lebensgestaltung unterstützen
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder <b>Begründung:</b> Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wird die Verankerung dieses Betreuungsangebotes in die bestehende Angebotslandschaft in Heidelberg und damit die Vielfalt und Bedarfsorientierung des Angebotes in Heidelberg sichergestellt.
AB 11	+	Vereinbarkeit beruflicher Tätigkeit mit Erziehungsaufgaben erleichtern
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken <b>Begründung:</b> Der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuungsangebote unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine



## II. Begründung:

**Die Beschlussvorlage DS: 0112/2007/BV aus der Sitzung vom 26.04.2007 wird durch diese Vorlage ersetzt. Auf die Einwendungen der Sitzung vom 26.04.2007 wird in der nachfolgenden Begründung eingegangen.**

### 1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben:

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V., Verein zur Förderung von Kindern und erwerbstätigen Eltern“ hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Seit 01.01.2007 betreibt der Verein für Kinder unter 3 Jahren eine Kinderkrippe mit 5 Ganztagesplätzen und jeweils 5 Vor- und 5 Nachmittagsplätzen.

Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist gemäß § 11 Landesjugendhilfegesetz das Kinder- und Jugendamt Heidelberg zuständig, da der Verein ausschließlich im Stadtkreis Heidelberg tätig ist.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII müssen folgende **Voraussetzungen für die Anerkennung** als Träger der freien Jugendhilfe vorliegen:

Als Träger der freien Jugendhilfe können **juristische Personen und Personenvereinigungen** anerkannt werden, wenn sie

- 1) auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII **tätig** sind,
- 2) **gemeinnützige Ziele** verfolgen,
- 3) aufgrund der **fachlichen und personellen Voraussetzungen** erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- 4) die Gewähr für eine den **Zielen des Grundgesetzes** förderliche Arbeit bieten.

Einen **Anspruch** auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den genannten Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII).

### **Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten insbesondere das Recht auf**

- Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), in denen darauf hingewirkt werden soll, dass geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.
- frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 KJHG, §§ 2,4 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg).

Aus der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Anerkennung ist allerdings Voraussetzung für die Förderung nach der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg und nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz.

## **2. Prüfung der Voraussetzungen:**

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ ist eine juristische Person und kann daher aufgrund seiner Rechtsform grundsätzlich als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden.

### **2.1) Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe**

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ betreibt seit 01.01.2007 in der Rottmannstraße 12/14 eine Kinderkrippe. Es wird eine Gruppe für Kinder von 8 Wochen bis 3 Jahren mit 5 Ganztagesplätzen, sowie jeweils 5 Vor- und 5 Nachmittagsplätzen angeboten. Die Tageseinrichtung hat durchgehend von 7.45 bis 17.45 Uhr geöffnet. Die Betreuungszeiten sind in diesem Rahmen flexibel und richten sich nach dem Bedarf der Familien.

Der Verein möchte durch die Bereitstellung eines kinder- und familiengerechten Betreuungsangebotes erwerbstätige Eltern unterstützen und somit eine Möglichkeit schaffen, Familie und Beruf zu vereinbaren.

Das Konzept des Trägers besteht aus den 6 Grundelementen: Gesunde Ernährung (Vitalstoffreiche Vollwertkost), Sprachförderung, Bewegung, musikalische Früherziehung, freies Handeln (Montessori-Pädagogik) und Umwelt-/Verkehrserziehung. Die kindliche Sprachentwicklung soll durch Tätigkeiten wie Vorlesen, Lieder, Fingerspiele usw. angeregt werden. Da die Wahrnehmung vor allem über die körperliche Tätigkeit stattfindet, sollen die Kinder durch Bewegung die Ursachen und Wirkungszusammenhänge kennen und begreifen lernen und so Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten gewinnen. (Das Konzept ist als Anlage beigefügt.)

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 1 Sozialgesetzbuch 8. Buch (SGB VIII) tätig, da er in seiner Praxis das Ziel verfolgt junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Darüber hinaus werden die Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder unterstützt. Die Eltern werden als wichtigster Partner in der pädagogischen Arbeit der Einrichtung angesehen. Daher ist eine offene Diskussion und eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Betreuern Grundlage der Betreuung von „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“

## **2.2) Verfolgung gemeinnütziger Ziele**

Gem. § 3 der Vereinssatzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.

Bislang erhält der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ keinerlei öffentliche Zuschüsse und muss sich daher ausschließlich über Elternbeiträge und Spenden finanzieren. Dies führt zu Elternbeiträgen von 700 € monatlich für einen Ganztagesplatz und 320 bis 400 € monatlich für einen Halbtagesplatz. Damit befinden sich die Elternbeiträge jetzt – ohne öffentliche Zuschüsse- in einem mit anderen Kindertageseinrichtungen vergleichbaren Kostenrahmen. Erst mit einer Zuschussgewährung durch Land und Kommune kann eine deutliche Senkung der Elternbeiträge auf ein in Heidelberg übliches Niveau erfolgen. Hierzu ist die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe jedoch zwingende Voraussetzung. Durch die Einführung des „Gutscheinmodells“ werden die Eltern darüber hinaus nochmals deutlich entlastet.

Durch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der damit verbundenen Möglichkeit der finanziellen Förderung, könnten somit die Krippenplätze auch für Eltern mit mittlerem Einkommen zugänglich gemacht werden.

## **2.3) Fachliche und personelle Voraussetzungen**

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ beschäftigt als Fachkräfte 3 staatlich anerkannte Erzieherinnen sowie stundenweise eine Montessori-Pädagogin. Der Betreuungsschlüssel liegt bei 10:3 und somit über den Vorgaben (vorgeschriebener Betreuungsschlüssel 10:2) des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Das Erziehungsziel und die Lernangebote sind dem „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen“ angepasst. Die Betreuungspersonen werden regelmäßig ihrem Schwerpunktgebiet entsprechend fortgebildet. So soll sichergestellt werden, dass die Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt stehen und sie gezielt in ihren vielfältigen Lernprozessen unterstützt werden können.

Der Trägerverein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ erfüllt aufgrund seines pädagogischen Konzeptes, der überdurchschnittlichen Anzahl und der fachlichen Qualifikation ihrer Mitarbeiterinnen die fachlichen und personellen Voraussetzungen für eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Er lässt zudem erwarten, dass er aufgrund dieser Voraussetzungen auch weiterhin einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann.

## 2.4) Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ erfüllt die Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages. Der Träger gestaltet die Betreuung in der Art und Weise, dass die Kinder befähigt werden ihre Persönlichkeit zu entfalten sowie ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln. Zudem unterstützt er die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag. „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ bietet somit Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

## 3. Fazit:

Kriterien für die Anerkennung	erfüllt	erfüllt
	Ja	Nein
Juristische Person und Personenvereinigungen	X	
Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe	X	
Verfolgung gemeinnütziger Ziele	X	
Fachliche u. personelle Voraussetzungen	X	
Ausrichtung nach den Zielen des Grundgesetzes	X	
<b>Ermessen</b> , da die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe noch keine 3 Jahre umfasst	X	

Der Verein „Rhein-Neckar-KidZ e.V.“ wurde im Mai 2006 gegründet. Die Krippe in der Rottmannstr. 12/14 betreibt der Träger seit dem 01.01.2007. Der Verein hat zwar die in § 75 Absatz 1 SGB VIII genannten formellen Voraussetzungen erfüllt, ist jedoch noch nicht 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Ein unmittelbarer Anspruch auf die Anerkennung besteht daher nicht, die Entscheidung über die Anerkennung stellt eine Ermessensentscheidung dar.

Das Ermessen ist hierbei entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens sind einzuhalten. Der Träger hat einen Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens. Hierbei ist zu prüfen, ob einer Anerkennung bzw. Ablehnung des Antragstellers öffentliche Interessen, sprich das Interesse und das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen.

Aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen ist der Träger in der Lage einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Einrichtung in Heidelberg existiert seit annähernd einem Jahr und findet großen Zuspruch bei den Eltern. Das öffentliche Interesse an den angebotenen Betreuungsplätzen des Trägers ist daher hoch. Unter diesen Aspekten sieht die Verwaltung die Kontinuität und fachliche Qualität trotz der nicht erfüllten Drei- Jahres- Frist als gewährleistet an und schlägt vor, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen.

gez.

Dr. Joachim Gerner